

Information zum Reglement und zur Gebührenberechnung der Trinkwasserversorgung

Einleitung

Das Reglement über die Wasserversorgung bildet die gesetzliche Grundlage für die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene oder in privaten Konsortien. Es regelt die Finanzierung der Wasserversorgung sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserkonsumentinnen und -konsumenten.

Ziel dieser Information ist, die Wasserversorger (Gemeinden) auf die Dokumente hinzuweisen, die es ihnen ermöglichen ein Reglement und eine Tarifgestaltung zu erstellen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen um eine Homologation durch den Staatsrat zu erhalten.

Gesetzliche Grundlagen

- Kantonale Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21.12.2016

Hilfsdokumente des SVGW¹

- W1010 - Empfehlung – Muster für ein Wasserversorgungsreglement
- W1006 - Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung

Die DVSV gibt nur dann eine Vormeinung zu kommunalen Trinkwasser Reglementen ab, wenn diese nach den oben genannten Empfehlungen des SVGW erstellt wurden.

In Bezug auf die Berechnung des Preises für das gelieferte Trinkwasser muss das von der DVSV vorab zu beurteilende Dossier eine schriftliche Bestätigung enthalten, dass dieser Preis gemäß der SVGW-Richtlinie W1006 bewertet wurde. Das Musterformular für die Bestätigung Das Standardformular für die Bestätigung kann von der SCAV-Website heruntergeladen werden.

Informationen zur Konsultation beim Preisüberwacher

Gemäß Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG 942.20) muss das neue Reglement mit den Einzelheiten zur Gebührenermittlung dem Preisüberwacher unterbreitet werden, bevor dieses dem Kanton zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Homologierung des Reglements durch den Kanton

Der Entwurf zum Reglement und die entsprechenden Dokumente sind an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zu senden, *für Details siehe Anhang Punkt 5 unten*.

¹ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

ANHANG

1. Eidgenössische Rechtsgrundlagen

Preisüberwachungsgesetz (PüG) vom 20. Dezember 1985 (942.20)

(...)

5. Abschnitt: Massnahmen bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen

Art. 14

¹ Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.

² Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies.

³ Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.

2. Kantonale Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016 (817.101)

(...)

Art. 7 Wasserpreis

¹ Die Gemeinden stellen durch Erhebung einer kausalen Abgabe die Selbstfinanzierung der Kosten für die Studien, den Bau, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sicher.

² Die Höhe der Abgabe, die in einem Reglement festgelegt ist, welches eine Vormeinung der Dienststelle für Verbraucherschutz benötigt, wird auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung, welche die absehbaren Kosten berücksichtigt, festgelegt. Die Gemeinden gewährleisten die Finanzierung über ein dazu vorgesehenes Spezialfinanzierungskonto.

³ Die Abgaben werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus:

- a) einerseits einer Grundabgabe zur Deckung der Infrastrukturkosten, die nach dem Verursacherprinzip anhand der Liegenschaftsfläche, der überbauten Fläche, der Brutto-Bauzonenfläche, dem SIA-Bauvolumen (Kubikmeter), der Anzahl Räume pro Wohnhaus oder der Anzahl Anschlüsse festgelegt wird;
- b) andererseits einem variablen Abgabenanteil, der sich nach der Menge des verbrauchten Trinkwassers richtet.

⁴ Im Falle eines Anschlusses an das Trinkwasserversorgungsnetz, eines Neubaus oder einer Renovation, oder wenn Änderungen zu einer Erhöhung des Trinkwasserverbrauchs führen, kann eine einmalige Sonderabgabe erhoben werden.

⁵ Die Absätze 1 bis 4 sind ebenfalls auf Genossenschaften und private Trinkwasserversorgungen anwendbar.

3. Hilfsdokumente des SVGW

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) hat zwei Empfehlungen herausgegeben, die in direktem Zusammenhang mit der Erstellung eines kommunalen Reglements über die Wasserversorgung stehen. Diese beiden Empfehlungen können auf der Website des SVGW bestellt werden <https://www.svgw.ch/shopregelwerk/>

W1010 - Empfehlung - Wasserversorgungsreglement



Der SVGW hat die Empfehlung W1010 «Muster-Wasserversorgungsreglement» aktualisiert und per 1. August 2012 in Kraft gesetzt. Das Wasserversorgungsreglement bildet die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene bzw. auf Verbandsstufe. Es regelt ebenso die Finanzierung der Wasserversorgung wie die Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Wasserbezügern und Wasserbezügern. (Ausgabe 2012)

W1010 - Empfehlung - Wasserversorgungsreglement	Ausgabe August 2012	Preis 135.00 CHF (nicht Mitglieder) 90.00 CHF (Mitglieder SVGW)
---	---------------------	---

W1006 Empfehlung Finanzierung der Wasserversorgung



Wasserversorger erfüllen eine wichtige, öffentliche Aufgabe und sind als natürliche Monopole in besonderem Masse zur Transparenz verpflichtet. Deshalb legt die neue Empfehlung grossen Wert auf die transparente Darstellung der tatsächlichen Kosten der Wasserversorgung. Sie liefert eine strukturierte Vorgehensweise zur Berechnung verursachergerechter und kostendeckender Gebühren und Beiträge.

Die wesentlichen Merkmale der neuen Empfehlung sind die Einführung des finanziellen Führungssystems sowie eine klare Stellungnahme, wonach die Einnahmen aus den Grundgebühren rund 50 bis 80% der Gesamtkosten decken sollen. (Ausgabe 2009)

W 1006 Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung	Ausgabe Januar 2009	Preis 135.00 CHF (nicht Mitglieder) 90.00 CHF (Mitglieder SVGW)
--	---------------------	---

Eine dritte SVGW-Empfehlung kann ebenfalls hilfreich sein, um die Kosten im Zusammenhang mit den zukünftigen Investitionen, die für eine sichere und nachhaltige Wasserversorgung notwendig sind, bestmöglich zu bestimmen

W1005 – Empfehlung zur strategischen Planung der Wasserversorgung

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Societe Svizzera de l'Industria del Gas e de l'Acqua
Societa Svizzera dell'Industria del Gas e delle Acque
Swiss Gas and Water Industry Association



Diese Empfehlung berücksichtigt alle für die Planung einer Wasserversorgung relevanten Themen. Neben technischen Gesichtspunkten werden auch wirtschaftliche, organisatorische und strukturelle Aspekte berücksichtigt. Diese Publikation richtet sich primär an Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft, Fachverantwortliche von Wasserversorgungen, Vertreter von Ingenieurbüros und Lehrkräfte. (Ausgabe 2009)

W 1005 Empfehlung zur strategischen Planung der Wasserversorgung	Ausgabe Januar 2009	Preis 180.00 CHF (nicht Mitglieder) 120.00 CHF (Mitglieder SVGW)
--	------------------------	---

4. Informationen zur Konsultation beim Preisüberwacher.

Zahlreiche Informationen und Dokumente zu diesem Thema können auf der Website des Preisüberwachers eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

5. Homologierung des Reglements durch den Kanton

Um die Homologation eines Gemeindereglements über die Wasserverteilung durch den Staatsrat zu erhalten, müssen dem Amt für innere und kommunale Angelegenheiten folgende Dokumente vorgelegt werden:

1. Entwurf des Reglements mit der vorgeschlagenen Preisgestaltung;
2. Detaillierte Angaben zur Berechnung der Tarife mit schriftlicher Bestätigung, dass die Tarife nach dem Dokument W1006 des SVGW (siehe beiliegendes Formular) erstellt wurden;
3. Schriftliche Stellungnahme des Preisüberwachers gegenüber der vorgeschlagenen Gebührenberechnung;
4. Falls bereits vorhanden, Auszug aus dem Protokoll, das die Genehmigung des Reglements durch die Urversammlung belegt.

Diese Dokumente sind in vierfacher schriftlicher Ausfertigung bei der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, Avenue de la Gare 39, 1950 Sitten, einzureichen.